

Auswertung Erneute Offenlage

OZ	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	STELLUNGNAHME PLANER/VERWALTUNG
01	Landratsamt Lörrach 1. Abwasserbeseitigung 2. Wasserversorgung 3. Gewässer/ Hochwasserschutz 4. Klima/Boden 5. Immissionsschutz 6. Baurecht	<p>1. Der Fachbereich Abwasserbeseitigung weist auf einen redaktionellen Widerspruch hin. In der Begründung heißt es bei der Abwägung der Umweltbelange noch, die Parkplatzflächen würden versickerungsfähig befestigt, obwohl eine solche Festsetzung ja aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht getroffen werden soll. Dies sollte angepasst werden. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass beim Anschluss des Vorhabens an die öffentliche Regenwasser-Kanalisation ein Nachweis über die ausreichende Kapazität des Regeklärbeckens vor Baubeginn vorzulegen ist, da die Fläche bei der Bemessung des Regenklärbeckens „Teichmatt“ nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>2. Das Gebiet liegt in der Schutzzone III des WSG 182 Steinen Tiefbrunnen II. Die Belange des Grundwasserschutzes wurden ausreichend berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Bedenken.</p> <p>3. Die Belange aus der 1. Offenlage sind übernommen und in der 2. Offenlage berücksichtigt.</p> <p>4. Das Vorhaben liegt innerhalb der großflächigen bergwerkstypischen Bodenbelastung der Wiesentalau. Fällt bei Baumaßnahmen Erdaushub an, ist eine Analyse gemäß „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007 notwendig. Der Erdaushub ist entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.</p> <p>5. Es wird empfohlen, folgende Ergänzung der Regelungen zur Emissionsbegrenzung nachts in den Bebauungsplan zu übernehmen: „Eine Öffnung des Marktes während der Nachtzeit (22.00 Uhr -6.00 Uhr) ist nicht zulässig. Eine Belieferung oder Entsorgung des Marktes während der Nachtzeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) ist nicht zulässig.“</p> <p>6. In den textlichen Festsetzungen ist unter I. 1.3 eine Wasserfläche festgesetzt. Diese ist weder in der Begründung erwähnt noch ist sie im zeichnerischen Teil ersichtlich. Dieses sollte nochmal geprüft werden. Im zeichnerischen Teil werde die Abgrenzung des zu ändernden Bereichs nicht hinterlegt. Diese sollte noch ergänzt werden. Aufgrund von Starkregenereignissen kann es vor Ort zu Überflutungen kommen. Bei der Planung ist deshalb darauf zu achten, dass evtl. auftretende Überflutungen schadlos abgeführt werden können. In der Begründung sollte unter Ziffer 6 der Terminus Anpassung des Flächennutzungsplans in „Anpassung im Wege der Berichtigung“ geändert werden. Die Artenschutzmaßnahmen sind verbindlich festzusetzen.</p>	<p>1. Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch redaktionelle Klarstellung. Die Versicherung von Stellplatzflächen wird nicht festgesetzt.</p> <p>2. Kenntnisnahme.</p> <p>3. Kenntnisnahme.</p> <p>4. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis ist bereits berücksichtigt.</p> <p>5. Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch entsprechende Ergänzung der Festsetzungen.</p> <p>6. Bezüglich der im Bebauungsplan festgesetzten Wasserfläche ändert sich lediglich die Zifferierung, was durch Unterstreichung kenntlich gemacht wurde. Die Abgrenzung der Änderung ist im Abgrenzungsplan dargestellt. Der zeichnerische Teil besteht aus einem Lageplandeckblatt, welches auf den Originalplan aufgeklebt wird. Hier kann kein Geltungsbereich dargestellt werden. Ein Planungshinweis bzgl. Starkregen und schadloser Ableitung ist bereits enthalten. Die Artenschutzmaßnahmen werden nachrichtlich festgesetzt. Mangels bodenrechtlicher Relevanz können sie keine eigenständigen Festsetzungen nach § 9 BauGB sein.</p>

Auswertung Erneute Offenlage

01	7. Naturschutz 8. Straßenbau, Straßenverkehrsrecht, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Flurneuordnung, Vermessung, Verkehr, Gesundheit, Brand- und Katastrophenschutz	7. § 1a BauGB wird ausreichend Rechnung getragen. Die vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen von zwei Fledermausnistkästen sowie zwei Nistkästen für den Haussperling werden als zu wenig erachtet. Deshalb wird aufgrund der fehlenden Untersuchung je vier Kästen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen (Nistkästen) sollte verbindlich festgelegt werden. 8. Keine Anregungen und Bedenken.	7. Die Anzahl der Nistkästen wird im Artenschutzbericht entsprechend angepasst und erhöht. Die Maßnahmen werden nachrichtlich festgesetzt. 8. Kenntnisnahme
02	Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
03	Handelsverband Südbaden e.V.	Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken. Es sind weder in städtebaulicher noch in raumordnerischer Hinsicht negative Auswirkungen zu erwarten.	Kenntnisnahme.
04	Stadt Schopfheim	Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
05	Abwasserverband Mittleres Wiesental	Auf den nordwestlich des Flst. 1277/13 verlaufenden Abwassersammler SB1000 mit dem dazugehörigen Steuerkabel wird hingewiesen. Es wird darum gebeten, bei der Genehmigung einen ausreichenden Abstand von mind. 4 m zu berücksichtigen. Einer Überbauung kann nicht zugestimmt werden.	Kenntnisnahme. Die Leitungstrasse ist im gültigen Bebauungsplan mit Leitungsrecht dargestellt und von der Änderung nicht betroffen.
05	ED Netze GmbH	Gegen das Planvorhaben bestehen keine Einwände	Kenntnisnahme.
06	BN Netze GmbH	Gegen das Planvorhaben bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.
07	Unitymedia BW GmbH	Gegen das Planvorhaben bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.

aufgestellt: Wehr, den 05.11.2020 Till O. Fleischer, Dipl.-Geogr./Freier Stadtplaner